

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

ZWISCHEN

Tiertherapie Kirchberg / Extreme Trail Park Kirchberg
Alexandra Stegmaier
Im Schmiedberg 10
74592 Kirchberg

info@tiertherapie-kirchberg.de
+49 (0) 175 267 5309
www.tiertherapie-kirchberg.de

-nachfolgend „Betriebsinhaber“ genannt

UND

Name: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

- nachfolgend „Einsteller“ genannt

wird betreffend die Aufstallung des Pferdes

Name: _____

Rasse: _____

Größe: _____ Geb.-Jahr: _____ Geschlecht: _____

Anschrift Besitzer (falls abweichend): _____

nachfolgender Einstellungsvertrag geschlossen:

1) Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück
- 1.2. Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber folgende Leistungen zu erbringen:
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Futter (Kraft-, Rauh-, Saftfutter)
 - artgerechte Einstreu mit Stroh sowie tournusgemäßes Entmisten der Box entsprechend der betrieblichen Übung
 -
- 1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung gestattet.
- 1.4. Der Betriebsinhaber gestattet dem Einsteller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Weiden und Paddocks.
- 1.5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

2) Vertragsdauer, Kündigung

- 2.1. Der Vertrag beginnt am und läuft bis zum
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn
 - der Einsteller mit der Zahlung des Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 10 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung verletzt.

3) Pensionspreis

- 3.1. Der Einsteller zahlt an den Betriebsinhaber für die Erbringung der aufgeführten Leistungen einen Pensionspreis in Höhe von (inkl. MwSt)
- 3.2. Die jeweils fällige Zahlung muss bis spätestens zum 5. eines jeden Monats auf dem Konto bei der BLZ gutgeschrieben sein. / Bei Einstellung Bar beglichen worden sein.
- 3.3. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4) Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von dem Betriebsinhaber zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Turnierteilnahme, Klinikaufenthalt u. ä.).

5) Pfandrecht

Der Betriebsinhaber hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen.

Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Betriebsinhaber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

6) Haftpflichtversicherung

Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrecht zu erhalten und dem Betriebsinhaber den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

7) Tierarzt/Hufbeschlag

7.1 Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.

7.2 Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.

8) Haftung

8.1 Der Betriebsinhaber haftet gegenüber dem Einsteller für jede schuldhaftige Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung). Bei der Verletzung von sonstigen Pflichten (Nebenpflichten) haftet der Betriebsinhaber nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.

8.2 Die Haftung des Betriebsinhabers wird jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der dem Wert des Pferdes entspricht. Der Betriebsinhaber weist den Einsteller darauf hin, dass bei einem höheren Wert des Pferdes, der durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebsinhabers nicht gedeckt ist, die Möglichkeit besteht, eine Zusatzversicherung auf Kosten des Einstellers abzuschließen. Die Haftung des Betriebsinhabers für einen etwaig entgangenen Gewinn oder Folgeschäden des Einstellers wird ausgeschlossen.

- 8.3 Die vorstehend in Ziffern vereinbarte Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung des Betriebsinhabers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen; Haftungsbegrenzung- und Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.
- 8.4 Der Einsteller haftet gegenüber dem Betriebsinhaber nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden die das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Betriebsinhaber bleibt unberührt.

....., den

Betriebsinhaber

Einsteller